

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	33 (1941)
Heft:	11
Artikel:	Kriegswirtschaft und Kantone
Autor:	Schmidlin, Fritz
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-353060

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kriegswirtschaft und Kantone.

Von Nationalrat F r i t z S c h m i d l i n , Bern.

Die schweizerische Kriegswirtschaft ist seit ihrem Bestehen Gegenstand heftiger öffentlicher Kritik gewesen. Soweit sich diese Kritik in sachlichem Rahmen bewegte, konnte sie nicht schaden — sie ist sogar in zahlreichen Fällen fruchtbar gewesen. Es hat aber auch nicht an Kritikern gefehlt, die sich bei ihren Angriffen auf die kriegswirtschaftlichen Organe weit weniger von dem Bestreben leiten liessen, dem Land und dem Volk zu dienen, als von der Absicht, leitende Männer aus politischen und persönlichen Motiven zu diskreditieren.

Es ist nicht schwer, mit solchen Methoden zu « Erfolgen » zu kommen. Kriegswirtschaftliche Massnahmen sind selten populär, denn sie erfordern vom Bürger in den meisten Fällen Verzicht auf Bequemlichkeiten, Einschränkungen in der Lebensführung und wirkliche Opfer. Manch einer findet es zwar durchaus in Ordnung, dass man in ausserordentlichen Zeiten auf allerlei Annehmlichkeiten verzichten muss, doch sollten die Einschränkungen in der persönlichen Lebensführung eher die andern und nicht gerade ihn treffen. Es ist daher keine Kunst, das Unbehagen des Bürgers über die ihm zugemuteten Umstellungen und die zwangsweise Einschränkung des Lebensaufwandes zu einem währschaften Feuerchen anzublasen, auf welchem sich ein kräftiges Süpplein für das eigene Wohlergehen kochen lässt. Der Sache wird allerdings dadurch in keiner Weise gedient. Es ist sinnlos und verrät wenig Verantwortungsgefühl, die Folgen einer unvermeidlich gewordenen Mangelwirtschaft den kriegswirtschaftlichen Organen anzukreiden, die sie durchzuführen haben. Auch « andere » Männer können nicht mehr Waren und Güter verwalten und verteilen, als wirklich vorhanden sind, und die Kritik — wenn sie nicht in blosse Demagogie ausarten soll — hat nur da ihre innere Berechtigung, wo die kriegswirtschaftlichen Organe nicht alle praktischen Möglichkeiten zur Beschaffung und Vermehrung der Güter ausnützen oder wo sie die vorhandenen Mengen unrichtig verwalten oder ungleich verteilen.

Damit soll selbstverständlich nicht gesagt sein, dass der schweizerischen Kriegswirtschaft keine Mängel anhaften. Es sind Fehler gemacht worden — grosse und kleine — und sie haben zu unerfreulichen Folgen geführt. Große Fehler haben eine ungleiche und damit ungerechte Lastenverteilung verursacht und dadurch soziale Spannungen wachgerufen. Durch kleine Fehler sind oft an sich durchaus berechtigte kriegswirtschaftliche Vorschriften in einer Weise zur Durchführung gelangt, die vom Bürger nicht begriffen und dadurch als Schikane aufgefasst worden ist. Allein die begangenen Fehler lassen sich nicht mit dem simplen Hinweis auf die « Unfähigkeit » der kriegswirtschaftlichen Organe

erklären. Sie sind manchmal weniger auf unzulängliche Dispositionen, als auf die Eigenart der schweizerischen kriegswirtschaftlichen Organisation zurückzuführen, die im Artikel «Die Organisation der Kriegswirtschaft in der Schweiz» von Dr. Willy Spühler eingehend geschildert wird.

Die schweizerische Kriegswirtschaft konnte nicht vom Tage der Mobilisation an als ein vollständig neues Gebilde ihre Tätigkeit aufnehmen. Sie hat vielmehr von der Basis der Friedenswirtschaft ausgehen müssen. Niemand weiss besser als unsere Gewerkschafter, auf wie wenigen Gebieten und wie zaghaft die staatlichen Organe in der Vorkriegszeit auf die private Wirtschaftsführung Einfluss genommen haben und auf wie wenig Verständnis unsere planwirtschaftlichen Vorschläge und Forderungen gestossen sind. Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Kriegswirtschaft bei Ausbruch des europäischen Konfliktes nur lückenhaft vorhanden waren.

Es ist nicht unsere Aufgabe, uns im Rahmen dieses Aufsatzes mit dieser Seite des Problems weiter auseinanderzusetzen. Ein Hinweis war indessen notwendig, weil sich aus diesen Mängeln begangene grosse Fehler teilweise erklären lassen. Wir möchten uns hier in erster Linie mit der organisatorischen Vorbereitung befassen. Wir haben schon angedeutet, wie weit sie bei Ausbruch des europäischen Konfliktes vorgeschritten war. Auch die zentrale kriegswirtschaftliche Organisation musste am Bestehenden anknüpfen. Es gab Organe des Bundes, die sich schon in der Vorkriegszeit mit wirtschaftlichen Aufgaben befassten. Das trifft namentlich zu für den Sektor der Land- und Forstwirtschaft, für das Transportwesen und für den Arbeitsmarkt. Es war naheliegend, diese bereits bestehenden Organe in den neuen kriegswirtschaftlichen Organismus einzugliedern. Andere mussten neu geschaffen werden. Man hat dabei den Weg eingeschlagen, Fachleute aus der privaten und öffentlichen Wirtschaft als Leiter der Fachsektionen in den verschiedenen Kriegswirtschaftsämtern einzusetzen. Das hatte den Vorteil, dass sie Sachkenntnisse mitbrachten, die ihnen die Durchführung ihrer Aufgaben erleichterten — es hatte den Nachteil, dass sie sich nicht immer in völliger Unabhängigkeit von ihrer regulären Tätigkeit den ihnen gestellten Aufgaben hingeben konnten.

Bei aller Kritik der zentralen kriegswirtschaftlichen Organisation darf festgestellt werden, dass viele Aufgaben zweckmässig und rasch gelöst worden sind. Diese Aufgaben bestanden vor allem in der Beschaffung des lebensnotwendigen Bedarfs für die Bevölkerung sowie der industriellen Roh- und Betriebsstoffe, in der Bewirtschaftung der vorhandenen Waren und Güter, in der Vorsorge für ihren zweckmässigen und rationellen Verbrauch und in der Sicherung einer gerechten Verteilung an die Verbraucher.

Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert weitgehende Eingriffe in Produktion und Verbrauch von Gütern, weitgehende Eingriffe

auch in die Lebensführung jedes einzelnen Bürgers. Dabei genügt es nicht, wenn die zentralen kriegswirtschaftlichen Organe richtig disponieren und kraft ihrer Kompetenzen bestimmte Massnahmen anordnen. Sie müssen auch in der Lage sein, die von ihnen erlassenen Verfüungen durchzusetzen und dafür zu sorgen, dass sie von jedem Produzenten und Verbraucher, an die sie gerichtet sind, innehahlt werden.

Voraussetzung dafür ist eine Organisation, welche die Produzenten und Verbraucher, die von einer bestimmten kriegswirtschaftlichen Massnahme betroffen werden, auch wirklich erfasst und sie zur Innehaltung der erlassenen Vorschriften zwingt. Sehr viele Aeusserungen der öffentlichen Kritik richten sich weniger gegen die von den zentralen kriegswirtschaftlichen Organen erlassenen Vorschriften, als gegen ihre mangelhafte und ungleiche Durchführung. Was für Organe stehen der zentralen Kriegswirtschaft zur Durchsetzung ihrer Erlasse zur Verfügung?

Vollzugsorgane der Kriegswirtschaft.

Eine Eigenart des staatspolitischen Aufbaus der schweizerischen Eidgenossenschaft — sie wird vielfach auch von ausländischen Kritikern nicht richtig erkannt — besteht darin, dass der Bund nur über sehr begrenzte Kompetenzen verfügt. Unsere Gewerkschafter kennen den jahre- und Jahrzehntelangen Kampf der schweizerischen Arbeiterorganisationen, der dahin zielt, dem Bund namentlich auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete vermehrte Befugnisse zuzuteilen. Sie kennen auch den erbitterten Widerstand, den die Föderalisten diesen Versuchen immer entgegengesetzt haben. Mit solchen föderalistischen Widerständen hatte auch die Kriegswirtschaft von Anfang an zu rechnen. Wenn sich auch niemand der Notwendigkeit einer zentralen Leitung der Kriegswirtschaft ernsthaft widersetzen konnte, musste bei der Wahl der Vollzugsorgane auf den gegebenen staatspolitischen Aufbau Rücksicht genommen werden.

Zweifellos hätte in vielen Fällen eine einheitlichere Durchführung kriegswirtschaftlicher Erlasse herbeigeführt werden können, wenn der zentralen Kriegswirtschaft überall eigene Vollzugsorgane zur Verfügung gestanden hätten. Eine solche Lösung hätte aber nicht nur einen gewaltigen bürokratischen Apparat notwendig gemacht und ungeheure Kosten gefordert, sie wäre auch, weil sie sich nur in geringem Masse auf bestehende Institutionen hätte stützen können, innert nützlicher Frist gar nicht durchführbar gewesen. Ganz abgesehen davon, dass sich die Mehrheit der Kantone und des Schweizervolkes einer solchen Lösung zum vorne herein widersetzt hätte.

Die Kriegswirtschaft hatte sich daher für den Vollzug ihrer Massnahmen für denselben Weg zu entscheiden, der schon in Friedenszeiten für die gesetzgeberischen Massnahmen des Bundes fast allgemein Geltung hatte: Rechtssetzung durch den

B u n d — V o l l z u g d u r c h d i e K a n t o n e. Wobei die Kantone ihrerseits in weitgehendem Masse den Verwaltungsapparat der Gemeinden in Anspruch nehmen müssen, um ihre Vollzugsaufgabe erfüllen zu können.

Der Bund hat daher im Zuge der kriegswirtschaftlichen Vorbereitungen die Kantone zur Schaffung kantonaler kriegswirtschaftlicher Zentralstellen verpflichtet. Die Kantone sind dieser Verpflichtung mehr oder weniger prompt nachgekommen. Sie sind dabei ähnlich vorgegangen wie der Bund: Sie haben die ihnen von den Bundesorganen zugewiesenen Aufgaben zum Teil bestehenden Institutionen übertragen — sie haben zum Teil auch neue Organe geschaffen. Wie haben sich diese Vollzugsorgane bewährt?

Es gibt kriegswirtschaftliche Aufgaben, für deren Durchführung sich die Kantone und Gemeinden auf Grund ihrer ordentlichen Verwaltungstätigkeit besonders eignen, ja, die wirksam überhaupt nur von diesen Organen ausgeführt werden können. Wir denken da vor allem an die Durchführung der Rationierung. Die kriegswirtschaftlichen Organe des Bundes können wohl, gestützt auf die Versorgungslage des Landes, die Höhe der Rationen für die verschiedenen Verbraucher-Kategorien festsetzen — aber nur die Kantone und Gemeinden sind in der Lage, die Bezugsberechtigten festzustellen und die Abgabe der Rationierungskarten zu organisieren. Wir denken aber auch an die allgemeinen Spar- und Polizeivorschriften, die von den kriegswirtschaftlichen Organen des Bundes verfügt werden: An die zum Zwecke der Brennstoffersparnis erlassenen Einschränkungen über Öffnungszeiten der Ladengeschäfte und Gaststätten, an das Verbot der Abgabe von warmen Speisen nach 21 Uhr, an die Preis- und Marktkontrolle und ähnliches. Auch bei der Durchführung der Kriegs-Fürsorgemaßnahmen ist der Bund auf die Mitarbeit der kantonalen und kommunalen Organe direkt angewiesen. Kurz ausgedrückt: Ueberall da, wo die Kantone über geeignete bestehende Organe bereits verfügen, erscheint es gegeben, dass ihnen die Ausführung einschlägiger kriegswirtschaftlicher Massnahmen übertragen wird.

Dennoch wäre es eine Illusion, anzunehmen, dass der Uebertragung solcher Aufgaben an die Kantone und Gemeinden keine Grenzen gesetzt sind. So widerspruchsvoll es auch erscheinen mag: in den grösseren Kantonen und Gemeinden hat sich der Vollzug viel besser eingespielt und abgewickelt als in den kleineren. Denn in jenen ist es meist möglich gewesen, neue Vollzugsorgane zu schaffen und sie mit den nötigen Arbeitskräften auszustatten — in diesen sind die neuen Aufgaben zumeist an den bestehenden Organen hängen geblieben. Die Gemeindeschreiber können darüber einiges erzählen. Die Beanspruchung dieser Organe geht heute schon sehr weit, sie geht oft so weit, dass ihnen die Uebernahme weiterer Aufgaben schon rein mit Rücksicht auf die Grenzen der menschlichen

Leistungsfähigkeit nicht mehr zugemutet werden kann. Eine Entlastung durch Hilfskräfte ist — gerade bei den kleinen Kantonen und Gemeinden — oft nicht nur eine Personenfrage, sondern auch eine Finanzfrage. Es ist wünschenswert, dass man sich von Zeit zu Zeit gerade in den Städten über diese Dinge Rechenschaft ablegt, wenn man sich in allzu leichtfertiger Entrüstung darüber aufhält, dass die Durchführung kriegswirtschaftlicher Erlasse in vielen Landgemeinden zu wünschen übrig lässt. Es ist nicht immer Unfähigkeit oder Renitenz, wenn es mit der Durchführung und Anwendung kriegswirtschaftlicher Verfügungen nicht überall so geschmiert geht, wie in den Kantonen und Gemeinden, die über die nötigen Mittel und das nötige Personal verfügen. Es ist den Vollzugsorganen in vielen Fällen praktisch einfach nicht möglich, alle übertragenen Aufgaben zeitlich so präzis und sachlich so genau zu erfüllen, wie das im kriegswirtschaftlichen Interesse zweifellos wünschbar wäre. Gewiss gibt es zahlreiche Fälle, wo für Fehler im Vollzug kriegswirtschaftlicher Anordnungen nicht technische oder finanzielle Gründe angeführt werden können, aber auch da ist es nicht immer blosse Renitenz, welche die Störungen verursacht. Häufiger ist der Grund in einer gewissen Verständnislosigkeit für die Wichtigkeit und Notwendigkeit bestimmter Massnahmen zu suchen: man hat noch gar nicht erfasst, wieviel Uhr es für die schweizerische Landesversorgung geschlagen hat und glaubt deshalb, die Verfügungen und Vorschriften der «messieurs de Berne» nicht so tragisch nehmen zu müssen. Mit eidgenössischen Kommissären ist da kaum zum Ziel zu kommen. Viel wichtiger ist die Aufklärung über den Zweck einer kriegswirtschaftlichen Massnahme; nicht nur wird sich der einzelne Bürger williger fügen, sondern es werden auch die kantonalen und kommunalen Organe den Vollzug ernster nehmen.

Wir halten fest: Schon der Belastung der Kantone und Gemeinden mit administrativen und polizeilichen Aufgaben, für die sie an und für sich geeignete Organe besitzen, sind praktisch gewisse Grenzen gesetzt. Aber auch andere Schranken müssen beachtet werden. Wir haben oben dargelegt, wie unvorbereitet die kriegswirtschaftlichen Organe des Bundes an einzelne Aufgaben der Produktions- und Verbrauchslenkung herantreten mussten. Wichtige Wirtschaftsdaten fehlten und mussten durch zeitraubende, oft unvollständige Erhebungen notdürftig zusammengetragen werden.

Was für den Bund gilt, gilt in noch viel ausgeprägterem Masse für die Kantone und für die Gemeinden. Sie sind über die Produktions- und Absatzverhältnisse der auf ihrem Hoheitsgebiet liegenden Unternehmungen überhaupt nicht oder nur sehr mangelhaft unterrichtet. Sie hatten und haben keine Organe, die sich mit solchen Fragen eingehender befassen. Wenn durch Bundesorgane Erhebungen oder Kontrollen verfügt werden, müssen sie zuerst mühsam die Anhaltspunkte dafür zusammentragen, ob und was für Unternehmungen in ihrem Hoheitsgebiet unter die Bestimmungen

der oder jener kriegswirtschaftlichen Verfügung fallen. Kommt es dann etwa durch mangelhafte Koordination in den Anordnungen der Bundesorgane noch dazu, dass verschiedene derartige Erhebungen und Kontrollen nebeneinander durchgeführt werden sollen, so darf man sich nicht verwundern, wenn diese Aufgaben nicht innert nützlicher Frist bewältigt oder sachlich nur unbefriedigend erfüllt werden können.

Ein weiteres Element kommt dazu, das nicht ausser acht gelassen werden darf. Es ist für kantonale und kommunale Organe nicht immer leicht, bei den in ihr Gebiet fallenden Unternehmungen, deren Steuerkraft und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Gemeinde von ausschlaggebender Bedeutung sein können, die von den Bundesorganen angeordneten polizeilichen Kontrollen auszuüben. Ihre Durchführung ist vielleicht in einzelnen Fällen für den betreffenden Funktionär sogar mit Risiken verbunden, Risiken, die es ihm erschweren, seine Aufgabe als Vollzugsorgan des Bundes so zu erfüllen, wie das im Landesinteresse zu geschehen hätte. Wir wissen, dass da und dort auch ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis der Vollzugsorgane mitspielt, wenn man sich die Frage vorlegt, weshalb bei der Durchführung kriegswirtschaftlicher Massnahmen nicht im ganzen Lande mit dem gleichen Massstab gemessen wird.

Schlussfolgerungen.

Aus diesen Feststellungen und Tatsachen ergeben sich für die Kriegswirtschaft gewisse Schlussfolgerungen.

Die erste besteht darin: Mit dem Vollzug kriegswirtschaftlicher Massnahmen dürfen nur Organe betraut werden, die diese Aufgaben auch wirklich — zeitlich und sachlich — bewältigen können. Die Bundesorgane müssen sich, bevor sie neue Massnahmen anordnen, in jedem einzelnen Fall die Frage vorlegen, wer mit dem Vollzug beauftragt werden soll, wenn er bis zum letzten Glied durchgesetzt werden muss. Bei sachlicher Ueberlegung wird sich ohne weiteres ergeben, dass der Vollzug bestimmter Massnahmen jedenfalls nicht über den kantonalen und kommunalen Verwaltungsapparat erfolgen kann. Hier — zum Beispiel bei Massnahmen zur Produktions- und Verbrauchslenkung — werden für den Vollzug andere Wege beschritten werden müssen. Es sind schon bisher die Wirtschaftsverbände und die Fachverbände mit Erfolg zur Mitwirkung herangezogen worden. Das erfordert allerdings, dass ihnen bestimmte Kompetenzen übertragen werden. Gleichzeitig ist dafür zu sorgen, dass sie von diesen Kompetenzen im Sinne der kriegswirtschaftlichen Verfügungen Gebrauch machen und dass sie sie nicht zu verbandspolitischen oder rein privatwirtschaftlichen Massnahmen missbrauchen, die mit der Kriegswirtschaft nichts zu schaffen haben. Das Problem ist jedenfalls zu lösen und wir sind überzeugt, dass gerade hier die Gewerkschaften zu vermehrter Mitwirkung in der Kriegs-

wirtschaft herangezogen werden könnten. Es kann Fälle geben, in denen Zweifel darüber bestehen, welchen Organen zweckmässigerweise der Vollzug übertragen werden soll. In solchen Fällen erscheint es angezeigt, zuerst mit den Kantonen Fühlung zu nehmen, bevor man ihnen einfach die Ausführung einer neuen Aufgabe überträgt.

Bei diesem Vorgehen ergibt sich eine gewisse Ausswahl bei der Uebertragung kriegswirtschaftlicher Aufgaben an Kantone und Gemeinden. Sie kann dem reibungslosen und durchgehenden Vollzug der angeordneten Massnahmen nur dienlich sein.

Aber auch für jene kriegswirtschaftlichen Aufgaben, die auf Grund einer solchen Auswahl endgültig den Kantonen und Gemeinden zum Vollzug zugewiesen werden, ergeben sich gewisse Schlussfolgerungen. Sie bestehen darin, dass in der Detaillierung der kriegswirtschaftlichen Vorschriften nicht zu weit gegangen werden darf. Mit andern Worten: In den Verfügungen sollen keine Bestimmungen aufgenommen werden, deren Innehaltung praktisch gar nicht kontrolliert werden kann, weil die Vollzugsorgane dazu nicht in der Lage sind. Dabei denken wir nun nicht an jene Fälle, in denen z. B. Polizeiorgane aus einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis heraus nicht mit der notwendigen Strenge vorzugehen wagen. Hier gibt es unseres Erachtens nur ein Mittel: den eidgenössischen Inspektor. Wir denken vielmehr an detaillierte Verhaltens-Vorschriften, die sich an den einzelnen Bürger wenden und deren Innehaltung dann von den kommunalen Vollzugsorganen überwacht werden sollte. Hier wirkt eine sachliche und umfassende Aufklärung durch die Presse oder durch andere Mittel oft viel mehr als eine Polizeiverfügung, deren Sinn vom Bürger nicht verstanden und deren Befolgung von den örtlichen Vollzugsorganen gar nicht kontrolliert werden kann. Man kann den Vollzugsorganen damit viel Schererei ersparen und sie können sich mit um so grösserem Erfolg lohnenderen Vollzugsaufgaben widmen.

Ein besserer und einheitlicherer Vollzug der kriegswirtschaftlichen Vorschriften des Bundes wird aber auch dadurch zu erreichen sein, wenn man sich bei den Bundesorganen nicht bloss aufs Dekretieren beschränkt, sondern den Vollzugsorganen der Kantone und Gemeinden auch bei der Ausführung der übertragenen Aufgaben praktisch an die Hand geht. Nicht überall ist man organisatorisch so «durch», dass man ohne weiteres die richtigste und praktischste Lösung sieht und durchführt. Die regionalen Konferenzen, die seit einiger Zeit von den Bundesorganen in den verschiedenen Landesteilen einberufen werden, an welchen die Fachleute der Sektionen den kantonalen Vollzugsorganen Anleitung über die Durchführung erlassener Verfügungen geben, haben sicher viel zur Vereinheitlichung der kriegswirtschaftlichen Praxis beigetragen. Die gegenseitige Fühlungnahme ermöglicht aber auch eine bessere zeitliche Koordination und lässt damit Stosszeiten vermeiden, die den Vollzug wichtiger Massnahmen desorganisieren können. Und

so wie der Bund den Kantonen bei den Vollzugsaufgaben an die Hand gehen kann, können es auch die Kantone gegenüber den Gemeinden tun. Bei gutem Willen lässt sich manche Auseinandersetzung vermeiden.

Bei alledem darf man nicht vergessen, dass der Vollzug kriegswirtschaftlicher Massnahmen, wenn er zu keinen berechtigten Kritiken Anlass geben soll, vielfach auch eine Person enfrage ist. Sowohl bei den Kriegswirtschaftsämtern des Bundes wie bei den kriegswirtschaftlichen Organen der Kantone und Gemeinden hängt viel davon ab, ob man in der Lage ist, wirklich fähige Arbeitskräfte einzusetzen. Solche Arbeitskräfte gibt es — aber man muss sie entsprechend besolden können. Bei den Normen, die das eidgenössische Personalamt den Kriegswirtschaftsämtern für die Besoldung des Personals auferlegt, sind tüchtige Leute auf die Dauer einfach nicht zu halten. Sie verschwinden in private Anstellungsverhältnisse, die ihnen bessere Verdienstmöglichkeiten bieten. Es ist daher allen Stellen, die es angeht, dringend zu raten: Lasst euch ein paar Franken nicht reuen, wenn ihr Arbeitskräfte zur Bewältigung kriegswirtschaftlicher Aufgaben anstellt; eine tüchtige Kraft wird sich durch die Art, wie sie die ihr übertragenen Aufgaben ausführt, in kurzer Zeit bezahlt machen.

Die Kriegswirtschaft wird nie populär sein. Sie kann es vielleicht einmal werden, wenn der Krieg zu Ende geht, wenn die Versorgungslage Lockerungen und Mehrzuteilungen erlaubt und Aussicht dafür besteht, dass die überall spürbaren Fesseln gesprengt werden können. Bis dahin ist noch ein weiter Weg und es ist anzunehmen, dass die kriegswirtschaftlichen Organe der Kantone und der Gemeinden in Zukunft noch weit unangenehmere Massnahmen zu vollziehen haben werden als bisher. Niemand soll glauben, dass mit einem gutfunktionierenden Polizeiapparat schliesslich alles durchgesetzt werden könne. Viel wichtiger ist es, das Volk von der Notwendigkeit und Unabwendbarkeit einer Verfügung zu überzeugen. Wenn der Bürger begreift, dass wir nur so und nicht anders die schlimme Zeit überstehen können, dann wird er — von Ausnahmen abgesehen — den kriegswirtschaftlichen Verfügungen Folge leisten. Wenn er das aber begreifen soll, dann darf man nicht nur verfügen, sondern man muss ihm auch sagen, warum man verfügt. Er muss das Bewusstsein haben, dass die obersten Organe der Kriegswirtschaft einem bestimmten Plan folgen, dass sie unabhängig von privaten Interessen und ohne Rücksicht auf irgendwelche Privilegien ihren Weg gehen.

Wir wollen hoffen, dass sich diese leitende Idee in den künftigen Erlassen der Kriegswirtschaft deutlicher als bisher abzeichnen werde und dass der Durchhalteplan, auf den alle Einzelmassnahmen ausgerichtet werden müssen, möglichst bald greifbare Gestalt annimmt. Dann wird es auch um den Vollzug der kriegswirtschaftlichen Massnahmen besser bestellt sein.